

i.A.15.41.22.58. - PRO/FN/mg
i.A.15.41.32.R.

Bern, den 21. April 1983

V E R T R A U L I C H

A k t e n n o t i z

Fall "Nowosti", Sitzung vom 28.3.83 mit Bundesanwalt Dr. Gerber

Anwesend: Bundesanwalt Dr. Gerber (G.), Botschafter Muheim,
Chef BuPo Dr. Huber, Herr Fetscherin, Unterzeichneter (PRO)

1. PRO und G. konstatieren übereinstimmend, dass zwischen den Standpunkten des EDA und des EJPD in dieser Angelegenheit zwar einige Gegensätzlichkeiten, aber auch zahlreiche Beziehungspunkte bestehen.

Die gemeinsamen Ueberlegungen gehen dahin, dass die unter dem Schutzmantel des Berner Nowosti-Büros durch dessen Mitarbeiter vorgenommene aktive Unterstützung der Friedensbewegungen und insbesondere die Erfassung von Jugendlichen und deren Anleitung zur Subversion (Münchenbuchsee-Gruppe) äusserst bedenklich sei und unterbunden werden müsse.

Widersprüchliche Meinungen hingegen bestehen hinsichtlich der Art und Weise, wie auf diese Vorkommnisse zu reagieren sei. Die gegensätzlichen Auffassungen sind in der Verschiedenheit der Aufgabenstellung der beiden Amtsstellen begründet: während die Bundesanwaltschaft mit speziellem Auftrag des Parlaments darum bemüht sein muss, die Schweiz vor subversiven Uebergriffen zu bewahren, besteht die Pflicht des EDA darin, die Beziehungen mit dem Ausland bzw. den osteuropäischen Staaten aus allgemeinpolitischen Erwägungen nicht über Gebühr zu strapazieren. Beide Haltungen entspringen der Sorge um die Sicherheit des Landes.

- 2 -

2. Was die Position des EDA anbelangt, so teilt PRO mit, dass die Chefs der verschiedenen von ihm konsultierten Dienste des Departements der einhelligen Ansicht sind, dass auch der zweite, nun vorliegende Text des EJPD für einen Antrag an den Bundesrat, trotz einiger Verbesserungen, materiell zu wenig stichhaltig für ein Vorgehen erscheint, das über eine Verwarnung der Sowjets hinausgeht. Vor allem bestehen Bedenken darüber, dass das Verfahren im Grunde genommen weniger gegen den sowjetischen Leiter des Nowosti-Büros und gegen den sowjetischen Presseattaché, als vielmehr gegen die beiden Schweizer Mitarbeiter des Büros gerichtet sei, diese aber sowohl tatbeständlich als auch mangels an Beweisen rechtlich nicht erfasst werden könnten, weshalb man versuche, die sowjetischen Beteiligten zu belangen. Unser Verhältnis zur Sowjetunion sei in letzter Zeit ohnehin schon sehr belastet worden. Zudem seien - für den Fall einer Schliessung des Agenturbüros - die Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit unserer Position bei der Madrider-KSZE-Konferenz, wo wir uns initiativ für die Freiheit der Information und ihre Träger einsetzen, zu berücksichtigen. Auch innenpolitische Aspekte (taktische Kritik der Friedensbewegung in der demokratischen Schweiz durch staatliche Massnahmen) seien zu bedenken.

PRO betont, die Angelegenheit, da er zuerst diese Aussprache abwarten wollte, bisher Bundespräsident Aubert noch nicht unterbreitet zu haben.

3. G. erläutert seinerseits die Stellungnahme des EJPD und weist vor allem auf die Zielsetzung von Bundesrat Friedrich, mit welchem er bereits eine diesbezügliche Besprechung durchgeführt hat, hin:

- a) dem ausserprofessionellen Treiben des Agenturbüros ein Ende zu bereiten,
- b) die schweizerische bzw. europäische Oeffentlichkeit über die fraglichen Aktivitäten und die entsprechenden Gegenmassnahmen zu unterrichten.

G. äussert seine Beunruhigung über die Gefährlichkeit der Unterwanderungstätigkeit in den Friedensbewegungen. Was die Reaktion anbelange, so halte er eine blosser Verwarnung für wenig wirksam: sie würde s.E. nur zu einer Verlegung der Aktivitäten auf die konspirative und damit noch schwerer erfassbare Ebene führen. Es komme deshalb nur eine Ausweisung mit zusätzlicher Orientierung der Oeffentlichkeit in Frage. Auf den Vorschlag der Persona-non-grata-Erklärung des Presseattachés bei der Botschaft könnte allerdings von seiten des EJPD eventuell zurückgekommen werden. Er sei sich auch dessen bewusst, dass man sich bei der Schliessung des Büros kaum auf forensische Straftatbestandsbeweise stützen könne (auch wenn der Agenturleitung mehrere Male seit der Eröffnung des Berner Büros eine ausschliessliche Beschränkung auf die journalistische Tätigkeit auferlegt worden sei); es gehe hier vielmehr um einen politisch-polizeilichen Entscheid.

4. In Abwägung der beiderseitigen Standpunkte kommen PRO und G. - unter Vorbehalt des Einverständnisses der jeweiligen Departementschefs - schliesslich hinsichtlich der Vorgehensweise zu folgendem provisorischen Ausgleich für den Antrag an den Bundesrat:

- 4 -

- a) der Chef des Nowosti-Büros in Bern, Dumov, wird ausgewiesen,
 - b) das Agentur-Büro in Bern wird geschlossen,
 - c) der sowjetische Botschafter wird über diese Massnahmen unterrichtet und darauf hingewiesen, dass hinsichtlich seines Presseattachés, obwohl auch dafür Anlass bestanden hätte, absichtlich auf ein Vorgehen verzichtet wird,
 - d) die Presse wird im geeigneten Zeitpunkt mit einem von den beiden Departementen gemeinsam sorgfältig abgefassten Kommuniqué durch das EJPD orientiert.
5. PRO wird Bundespräsident Aubert über die Angelegenheit orientieren und ihn um seine Auffassung und allfällige Zustimmung zu den obigen Schlussfolgerungen ersuchen.
- G. setzt sich seinerseits nochmals mit Bundesrat Friedrich hinsichtlich eines Verzichtes auf die Persona-non-grata-Erklärung des Presseattachés Ovtchinnikov in Verbindung.

F. Muheim

N.B. Bei einer Ausweisung des Nowosti-Chefs Dumov in Bern muss notgedrungenermassen mit sowjetischen Retorsionsmassnahmen gegen schweizerische Journalisten in Moskau gerechnet werden. Hinsichtlich der in der Schweiz und in der UdSSR arbeitenden Journalisten besteht, wie bei-

- 5 -

./.
liegende Zusammenstellung zeigt, bereits ein starkes Uebergewicht zugunsten der Sowjetunion (8 Journalisten der Sowjets in der Schweiz stehen 2 Journalisten schweizerischer Nationalität in Moskau gegenüber).

Die bereits bestehende, nicht ungetrübte Lage auf diesem Gebiet geht v.a. daraus hervor, dass der bekannte Ostjournalist Dr. Andreas Oplatka, welcher den gegenwärtigen NZZ-Korrespondenten ablösen sollte, erst nach einigen Monaten Wartezeit sein Visum erhalten hat (er wird die Schweiz am 28. April Richtung Moskau verlassen).

F. Muheim

Beilage erwähnt

Verteiler:

- CFA
- PRO
- DZ
- BRE
- MF
- PB
- SBL/FN
- Bundesanwalt Dr. Gerber, EJPD
- Dr. Huber, Chef BuPo, EJPD